

## Vereinsatzung

### Fotokunst Dortmund e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- (a) Der Verein führt den Namen: **Fotokunst Dortmund e.V.**
- (b) Der Sitz des Vereins ist Dortmund, sein Gerichtsstand ist Dortmund.  
Gegründet wurde er 2016
- (c) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (d) In der Folge wird bei der Benennung von Personen die männliche Form auch für die weibliche und diverse Form benutzt.

#### § 2 Ziel und Zweck

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie sowie ihrer Anwendungsgebiete.

Darunter ist zu verstehen:

1. die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, zum Beispiel durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografie und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc., die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie,
2. die Unterstützung bei der Durchführung und Beteiligung von und an nationalen und internationalen Fotoveranstaltungen und Ausstellungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Diese Mitgliedschaft bezeichnet sich „Aktives Mitglied“.
- (b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den aktiven Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt und von der Beitragspflicht befreit.
- (c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (d) Die Ablehnung eines Bewerbers (nach c) braucht nicht begründet zu werden und bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über seine Person.
- (e) Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des

gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Erst nach Eintreten der Volljährigkeit ist das minderjährige Mitglied stimmberechtigt.

#### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (b) Die Mitgliedschaft kann mit Monatsfrist zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz 1. und 2. Mahnung im Rückstand bleibt, das Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines aber auch die Nichterbringung von zugesagten Leistungen z.B. Arbeitseinsatz bei Ausstellungen, zugesagten kostenpflichtigen Exkursionsteilnahmen, etc. oder den Vereinsbeiträgen bei Verzug von mehr als 6 Monaten ab Datum der Fälligkeit bei nicht ausgesetzten oder erlassenen Beitragszahlungen. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitglieds innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung widersprochen werden. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung einberufen auf der dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu den zum Ausschluss führenden Sachverhalten zu gewähren ist. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss gültig. (Näheres regeln Beitragsordnung und Leitlinien)

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

- (a) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (b) Die Höhe der ausgewiesenen Beiträge beziehen sich auf ein laufendes Kalenderjahr. (Näheres regelt die Beitragsordnung)
- (c) Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu zählen Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso deren Höhe und Fälligkeit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- 1) 1. Vorsitzender
  - 2) 2. Vorsitzender
  - 3) Kassierer
- (b) Der Vorstand kann Beisitzer benennen, die den Vorstand in Entscheidungsfindungen unterstützen oder beraten können, wie z.B.:
- 1) DVF-Beauftragter
  - 2) Jugendleiter
  - 3) Schriftführer Vereinsabende
  - 4) Webteam
  - 5) Pressewart
- Je nach Themeninhalten einer Vorstandssitzung werden einzelne oder alle Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu Sitzung als speziell Beauftragte hinzugezogen.
- (c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind nur die Mitglieder mit einer mindestens einjährigen Vereinszugehörigkeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (d) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (e) Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, über Ausgaben des Vereins Rechenschaft abzulegen.
- (f) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere
- 1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - 2) die Leitung der Mitgliederversammlung,
  - 3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - 4) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung und Planung aktueller kurz- bis mittelfristiger Projekte,
  - 5) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (g) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (h) Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die Antragstellung ist zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung der offenen oder geheimen Wahl trifft der Wahlleiter. Ihm ist aber freigestellt eine Entscheidung darüber durch die anwesenden Vereinsmitglieder herbeizuführen. Entscheidungsrelevant ist dann dabei die einfache

Stimmenmehrheit.

- (i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, darunter müssen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einberufen.  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied bekannt angegebene Adresse (Postadresse oder e-Mailadresse) gerichtet wurde.
- (b) In der Mitgliederversammlung haben volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (d) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- den Geschäfts-bzw. Jahresbericht
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Einsetzung eines Wahlleiters
  - die Abberufung des alten Vorstandes
  - die Neuwahl des neuen Vorstandes
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - jede Satzungsänderung
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Auflösung des Vereins
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (e) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung direkt erneut (also zeitlich unmittelbar darauf) einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (g) Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (i) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen **gültigen** Stimmen an.
- (j) Für die Änderung des Satzungszwecks ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich.
- (k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (l) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, die ihre Zustimmung bei Verhinderung ggfs. auch postalisch gegenüber dem Vorstand abgeben können.
- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Fotografie e.V., DVF-Land WESTFALEN, (oder Prüfung anderer Empfänger) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.
- (c) Sollte der Verein sich durch Fusion mit einem anderen Fotoclub auflösen und wird die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (d) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.